

Gemeindeamt Fischlham

Pol. Bezirk Wels-Land/Oberösterreich

4652 Fischlham, Thalheimerstraße 5

E-Mail: gemeinde@fischlham.ooe.gv.at

Fischlham, am 22.09.2005

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fischlham vom 22.09.2005 mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Fischlham erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, idgF und des § 15, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **Euro 25,00**, mindestens aber **Euro 4.000,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Wintergärten werden für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Für die Berechnung ist die ermittelte Bemessungsgrundlage auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergibt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Für nicht gewerblich genutzte Garagen und für Schutzräume wird keine Anschlussgebühr eingehoben.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebaute Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

- (3) Die Bemessungsgrundlage für unbebaute Grundstücke bildet die Kanalmindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1, d.s. **Euro 4.000,00**, welche einer Bemessungsgrundlage von 160,00 m² entspricht.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebautem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der neu ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 in der zum Zeitpunkt der Abänderung in Geltung stehenden Kanalgebührenordnung abzuziehen.
 - b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2, Abs. 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.

§ 3

VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANAL-ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenen Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10) ihren ständigen Aufenthalt (Wohnsitz) haben, berechnet.

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Person und Quartal **Euro 41,10**. Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Kanalbenützungsgebühr 50 v. H. dieses Betrages.

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke mit Garten- oder Wochenendhäuser sowie für unbewohnte Objekte beträgt pro Quartal **Euro 41,10**
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene befestigte 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz **Euro 18,91** pro Quartal.

§ 5

UMSATZSTEUER

Bei sämtlichen Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6

FÄLLIGKEIT

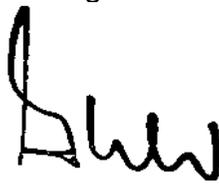
- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (4) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich (jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres) fällig und innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt am 15. Oktober 2005. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Auer Jakob', written in a cursive style.

Auer Jakob